



Pfarrei Mariä Himmelfahrt  
Bad Kötzting



Friedhofsordnung der  
katholischen Kirchenstiftung  
Weissenregen

## I. ALLGEMEINES

1. Der Friedhof in der Filialgemeinde Weißenregen, Pfarrei Bad Kötzing ist Eigentum der kath. Filialkirchenstiftung Weißenregen und demgemäß ein kirchlicher Friedhof im Sinne des kirchlichen Gesetzes c. 1205 – c. 1214 CJC.
2. Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der kath. Kirchenstiftung Weißenregen. Es kann nur ein Nutzungsrecht an ihnen nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der festgelegten Gebühr für die Dauer von zehn Jahren (Dezennium) begründet.
3. Die Verwaltung und Beaufsichtigung obliegt der kath. Kirchenverwaltung Weißenregen.
4. Der Friedhof dient nach den Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches zur Beerdigung der Katholiken der Filialgemeinde Weißenregen, d.h. der Ortschaften Weißenregen, Hafenberg, Ludwigsberg, Roter Steg, Egern, Regenstein, Dachsbühl und Riedersfurt, welche bei ihrem Tod in diesen Ortschaften ihren Wohnsitz hatten.  
Bei bereits bestehenden Grabstellen besteht Anspruch auf Beerdigung auch für jene Katholiken, welche bei ihrem Tod ihren Wohnsitz nicht mehr in den oben genannten Ortschaften hatten.
5. Jeder Pächter einer Grabstelle im kirchlichen Friedhof Weißenregen hat das Recht Angehörige in seinem Grab bestatten zu lassen. Anspruch auf ein Zweitgrab besteht dadurch nicht.
6. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kirchenverwaltung zulässig. Auch durch den Erwerb eines Anwesens in der Gemeinde geht die Grabstätte des Vorbesitzers nicht auf den neuen Besitzer über. Ausnahmen kann die Kirchenverwaltung gestatten.
7. Die Nutzungsdauer verlängert sich um weitere 10 Jahre, sofern der Pächter die Grabstelle nicht ein halbes Jahr vor Anfang des nächsten Dezenniums der Kirchenverwaltung gegenüber schriftlich abkündigt.
8. Die gesetzliche Ruhefrist beträgt 15 Jahre, vorher darf das Grab nicht aufgelöst werden.

9. Gräber, deren Nutzungsdauer und Ruhefrist abgelaufen ist, können von der Kirchenverwaltung anderweitig zur Wiederbelegung vergeben werden.



## II. FRIEDHOFSORDNUNG

1. Im alten Friedhof bleibt jedem Grabstellenpächter die Wahl des Steines unter Berücksichtigung der Grababmessungen freigestellt.  
Im neuen Friedhof dürfen keine Glattschliffsteine aufgestellt werden. Eine nicht- durchgehende Einfassung ist zu bevorzugen.
2. Als maximale Wuchshöhe für Bäume, Sträucher, etc. wird in beiden Teilfriedhöfen die Höhe der jeweiligen Grabsteine festgesetzt. Sollte die Wuchshöhe nicht eingehalten werden, behält sich die Kirchenverwaltung vor, den jeweiligen Bewuchs auf Kosten des Besitzers zu entfernen.
3. Die Grabmäler sind von den Nutzungsberechtigten in ordentlichem und sicherem Zustand zu erhalten. Wird der Aufforderung zur Behebung eingetretener Schäden innerhalb einer bestimmten Frist nicht entsprochen, ist die Kirchenverwaltung berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten Instand setzen zu lassen.
4. Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, das Umfeld des Grabes von Unkraut frei zu halten.
5. Gartenabfälle sowie Restmüll (z.B. Grablichter) sind vom Nutzungsberechtigten selbst sachgerecht und im Sinne des Umweltschutzes zu entsorgen.

### III. GEBÜHREN

#### 1. Grabgebühren

Die Grabgebühren sind einmalig am Anfang eines Dezenniums zu entrichten. Für Nutzungsrechte an Gräbern gelten vom 01.01.2010 - 01.01.2020 folgende Gebührensätze:

	<b>Alter Friedhof</b>	<b>Neuer Friedhof</b>
<b>Einzel/Urnengrab</b>	150,- €	200,- €
<b>Doppelgrab</b>	250,- €	350,- €
<b>Drei/Vierfachgrab</b>	350,- €	400,- €

- Für die bereits bestehenden Grabsteinfundamente im neuen Friedhof ist bei Erwerb eines Grabes im selbigen eine einmalige Gebühr von 200,-€ fällig.
- Bei Erwerb eines neuen Grabes innerhalb eines Dezenniums ist die anteilige Höhe der jeweiligen Grabgebühr zu entrichten.

#### 2. Leichenhausgebühr

Die Leichenhausgebühr beträgt 60,- €. Darin enthalten sind die Kosten für Kerzen, sowie die Reinigung des Leichenhauses.

#### 3. Totengräber

Die Arbeiten des Totengräbers wurden bis auf Widerruf dem Bestattungsinstitut Lothar Nepl, Hauser Str. 37, 93444 Bad Kötzing übergeben. Die Gebühren für die Grabarbeiten sind direkt an die Firma Nepl zu entrichten.

Bad Kötzing, 05. Februar 2010

Kirchenverwaltung  
Weißenregen